Antrag zur Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer im Freien (Lagerfeuer) nach §§ 26 und 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Antragsfrist (Lagerfeuer): bitte mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin

Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen Haupt- und Ordnungsamt Markt 1 99994 Nottertal-Heilinger Höhen	Amt: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer 108 / 109 Bearbeiter: Frau Pietsch / Frau Krause Tel.: 036021-98219 / 98254 Fax: 036021-98220 Mail: post@stadt-nhh.de	Eingangsstempel Aktenzeichen

1. Verantwortliche Person

Name, Vorname:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
(Mobil-)Telefon: während des Abbrennens		Alter:

2. Angaben zum Lagerfeuer

3.1 Ort, Zeit und Anlass (wichtiger Grund)

Anlass (wichtiger Grund):
Datum:

Uhrzeit: von bis
Ort:
Ortsteil:
Straße:
Hausnummer:
Gartenanlage o.ä.:
oder wenn unbebaut
Gemarkung:
Flur: Flurstücknummer:

3.2 Die Zustimmung des Grundstückeigentümers zum Abbrennen des Lagerfeuers liegt vor (Nachweis) ja ☐ nein ☐

3.3 Örtliche Gegebenheiten:

☐ Garten
☐ Wiese/Feld
☐ befestigte Fläche
☐ Sonstiges: _____

3.4 Mindestabstände zu:

von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden	☐	100 m
sonstigen baulichen Anlagen	☐	25 m
öffentlichen Verkehrsflächen	☐	50 m
befestigten Wirtschaftswegen	☐	20 m
leicht entzündbaren Stoffen	☐	100 m
sonstigen brennbaren Stoffen	☐	15 m

3.5 Angaben zur Größe des Feuers (insg.):

Höhe: m

Durchmesser: m

3.6 Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll:

Bemerkungen:

3.6 Erklärung, weshalb z.B. bei Garten- und Grünabfällen, Baum- und Strauchschnitt, etc. eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeiten des Kreises nicht möglich ist:

Bemerkungen:

3.7 Angaben zu den Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Feuerlöscher/Wasser/Sand, Handy für Notruf).

Bemerkungen:

Die Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers und die sonstigen Bestimmungen nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, sind mir bekannt und werden beachtet.

(Ort, Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
- Auszug -

§ 26
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt. Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können gemäß § 29 für ortstypische Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 29 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Von dem im Absatz 1 genannten Verbot ausgenommen sind reine Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer, soweit diese auf dem eigenen Grundstück in nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie z.B.

- handelsüblichen Feuerschalen/-körben,
- Aztekenöfen,
- Terrassenöfen/-kaminen oder
- gemauerten Feuerstellen

angelegt und unterhalten werden. Ein solches Feuer darf die Maße im Durchmesser und in der Höhe von 1 m nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden. Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Bei starkem Wind und starker Rauchentwicklung, ist das Feuer sofort zu löschen.

(4) Brauchtumsfeuer können gestattet werden und sind hierzu mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Oster-, Mai-, Johannis-, Pfingst- oder Martinsfeuer, wobei damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

(5) Der Antrag zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten),
b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtiget(en),
c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Sand, Wasser, Handy für Notruf).

(6) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(7) Für die Aufschichtung der Feuerstelle kommen zwei Möglichkeiten in Betracht.

a) Die Feuerstelle darf frühestens 4 Wochen vorm Abbrennen aufgeschichtet werden. Dann muss diese 1 – 2 Tage vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
b) Die Feuerstelle wird erst 1 – 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet.

(8) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, von denen wenigsten eine volljährig ist, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz

erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden oder ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(9) Das Brauchtumsfeuer darf nicht abgebrannt werden
a) in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebiete)
b) in Bereichen von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen
c) auf Flächen besonders geschützter Biotope
d) unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei langanhaltender trockener Witterung.

(10) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen,
e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen,
f) 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen.

(11) Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind vom Antragsteller unter den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall zu entsorgen. Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 29
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.